



Aktenzeichen: 2028/RI

Datum: 27.03.2025

Hinweis:

Beratungsfolge: Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit Stadtrat

Satzung zur Festsetzung von differenzierten Hebesätzen der Grundsteuer ab dem Jahr 2025

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Satzung zur Festsetzung von differenzierten Hebesätzen der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Aufgrund der Globalbeanstandung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bezüglich des Haushaltes 2025 wird die Stadt Frankenthal weiterhin dazu aufgefordert, sämtliche Einnahmequellen bestmöglich auszuschöpfen.

In der Stadtratssitzung vom 11.12.2024 wurde den Ratsmitgliedern zugesichert, dass die Verwaltung nach Beschlussfassung des Gesetzesentwurfes zur Differenzierung der Grundsteuerhebesätze die Lage neu bewertet.

Das Grundsteuerhebesatzgesetz wurde am 19. Februar 2025 vom Landtag verabschiedet. Damit besteht für Kommunen in Rheinland-Pfalz die Option, differenzierte Hebesätze für Wohngrundstücke, Nichtwohngrundstücke und unbebaute Grundstücke gegebenenfalls bereits rückwirkend zum 1. Januar 2025, einzuführen.

Die Stadt Frankenthal muss von dieser Option Gebrauch machen und differenziert die Grundsteuer B in drei Kategorien.

- Unbebaute Grundstücke
- Wohngrundstücke
- Nichtwohngrundstücke

Um den Vorgaben der Aufkommensneutralität gerecht zu werden, müssen die unbebauten sowie die Nichtwohngrundstücke mit einem Hebesatz von 1.210 % festgesetzt werden.

Der Hebesatz für die Wohngrundstücke verbleibt bei 650 %.

Somit wird eine Korrektur hinsichtlich der Belastungsverschiebung zu Gunsten der Nichtwohngrundstücke vorgenommen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

Satzung zur Festsetzung von differenzierten Hebesätzen der Grundsteuer ab dem Jahr 2025

Finanzielle Auswirkungen:

- Kostenneutral
- zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich ca. 1,5 Mio €
- zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich €
 - Haushaltsmittel stehen bei Produkt zur Verfügung
 - Haushaltsmittel stehen im Deckungskreis zur Verfügung
 - Haushaltsmittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden
 - Haushaltsmittel stehen durch eine VE aus Vorjahren zur Verfügung

Klimafolgenabschätzung:

Die Auswirkungen auf das Klima sind voraussichtlich

- neutral
- positiv
- negativ

Handlungsalternativen: